

bestätigt werden, in das bestehende Betriebspreisgefüge ein. Danach übermitteln sie den Preisantrag der Betriebe zusammen mit dem eingestuftem Betriebspreis und einem eigenen Vorschlag zum Verbraucherpreis den für die Einstufung der Verbraucherpreise zuständigen Organen. Diese Organe nehmen auf der Grundlage der staatlichen Direktiven des Ministers und Leiters des Amtes für Preise und der von ihm bestätigten branchenbezogenen staatlichen Richtlinien nach Beratung in ihrem Preisbeirat die Einstufung in das bestehende Verbraucherpreisgefüge vor.

Das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortliche Organ erteilt einen Einstufungsbescheid, der den Betriebspreis, den Industrieabgabepreis und den Verbraucherpreis sowie die produktgebundenen Abgaben/Preisstützungen enthält.

2. Beim Einstufungsverfahren nimmt der Minister und Leiter des Amtes für Preise seine Verantwortung wahr.

- **durch Beauftragte in den Preisbeiräten.** Diese haben durch aktive Mitwirkung zu sichern, daß die Einstufungen entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates und den staatlichen Direktiven und branchenbezogenen staatlichen Richtlinien vorgenommen werden. Der Beauftragte hat das Recht, gegen die Entscheidung der für die Einstufung verantwortlichen Organe Einspruch zu erheben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, veranlaßt er eine Entscheidung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise;
- **durch Kontrollen in den Betrieben;** die die Verbraucherpreise den Preiskatalogen und Preislisten entnehmen, oder sie auf der Grundlage staatlicher Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisnormativen errechnen oder auf der Grundlage von staatlichen Kalkulationsvorschriften ermitteln;
- **durch Beauftragte,** die im Zusammenwirken mit den Preisinspektoren des Ministers für Handel und Versorgung **bei Submissionen und Kaufhandlungen** die richtige Einstufung der Konsumgüter in das bestehende Preisgefüge und die Einhaltung der festgelegten Preisgruppenanteile kontrollieren.

VI.

Weitere Aufgaben des Amtes für Preise und des Ministeriums für Handel und Versorgung im Zusammenhang mit der Bestätigung der Verbraucherpreise und der Einstufung von Konsumgütern

1. Der Minister und Leiter des Amtes für Preise gewährleistet insbesondere, daß
 - die Verbraucherpreise für Konsumgüter weitestgehend in staatlichen Preiskatalogen (einschließlich Handelspreiskatalogen) und Preislisten erfaßt werden,
 - Höchstpreislisten ausgearbeitet werden,
 - staatliche Preiserrechnungsvorschriften mit Teilpreisnormativen auch für die Gebiete geschaffen werden, in denen bisher die betriebsindividuellen Kosten Grundlage für die Preisbildung sind.
- Der Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigt die vom Minister für Handel und Versorgung

und den anderen Leitern zentraler staatlicher Organe für ihren Verantwortungsbereich herauszugebenden branchenbezogenen staatlichen Richtlinien zur Bildung der Verbraucherpreise, staatlichen Preiskataloge und Preislisten sowie Preiserrechnungsvorschriften.

Er sichert eine wirkungsvolle Preis- und Sortimentskontrolle in allen Bereichen der Volkswirtschaft und nimmt Einfluß auf die Durchsetzung einer wirksamen Qualitätskontrolle. Er legt die Kontrollschwerpunkte fest und organisiert das Zusammenwirken aller für die Preiskontrolle verantwortlichen Organe.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise ist verantwortlich für die Gesamtanalyse der Entwicklung der Verbraucherpreise und die Analyse der Kostenentwicklung bei ausgewählten Konsumgütern; er legt sie dem Ministerrat jährlich mit Schlußfolgerungen zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise vor.

Der Minister für Handel und Versorgung, die Industrieminister, der Minister für Bauwesen sowie der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben halbjährlich dem Amt für Preise dazu ihre Analysen zu übergeben.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise hat das Recht, von Leitern anderer zentraler staatlicher Organe Analysen zu fordern.

Der Minister und Leiter des Amtes für Preise nimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und -Versorgung und dem zuständigen Minister nach einem von ihm festzulegenden Turnus Berichte der wirtschaftsleitenden Organe der Industrie und des Handels über ihre Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise, über die Entwicklung des Preisniveaus und die Sortimentsentwicklung entgegen. Er bestätigt die getroffenen Maßnahmen bzw. erteilt Auflagen, wenn es die Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise erfordert.

2. Der Minister und Leiter des Amtes für Preise hebt die von den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Kombinate und Betriebe der Industrie und des Handels getroffenen Entscheidungen auf dem Gebiet der Verbraucherpreise auf, wenn diese den Beschlüssen des Ministerrates über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise widersprechen. Er hat das Recht, Auflagen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes auf dem Gebiet der Verbraucherpreise und zur Verbesserung der Preisarbeit zu erteilen.

Liegen grobe Verstöße gegen die Staats- und Preisdisziplin auf dem Gebiet der Verbraucherpreise vor, so informiert der Minister und Leiter des Amtes für Preise den Vorsitzenden des Ministerrates.

Zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise erforderlich sind, kann der Minister und Leiter des Amtes für Preise Mitarbeiter aus anderen zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leiter heranziehen.

3. Auf der Grundlage der vom Minister und Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen staatlichen Direktiven hat der Minister für Handel und Ver-